

Hauptversammlung der Deutsche Euroshop AG am 28. Juni 2018

Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach

§ 289a Abs 1, § 315a Abs. 1 HGB

Die Aktien der Deutsche EuroShop werden unter anderem an der Börse in Frankfurt gehandelt. Sie befanden sich am 31. Dezember 2017 zu 17,08% im Besitz von Alexander Otto (2016: 17,8%).

Das Grundkapital beträgt 61.783.594€ und ist in 61.783.594 nennwertlose Namensaktien eingeteilt. Der rechnerische Anteil einer Aktie am Grundkapital beträgt 1,00€.

Gemäß §5 der Satzung war der Vorstand ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 19. Juni 2018 einmal oder mehrfach um insgesamt bis zu€ 26.972.768 durch Ausgabe von neuen auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage (Genehmigtes Kapital 2013) zu erhöhen.

Zur Finanzierung der Eigenmittel im Rahmen des Erwerbs der Olympia Brno hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats am 7. März 2017 beschlossen, das Grundkapital durch eine teilweise Ausnutzung des genehmigten Kapitals um bis zu 4.700.000€ durch Ausgabe von bis zu 4.700.000 neuen, auf den Namen lautenden Aktien (Stückaktien) mit Gewinnanteilberechtigung ab dem 1. Januar 2016 (die „Neuen Aktien“) gegen Bareinlage zu erhöhen. Insgesamt wurden 4.459.460 neue Aktien zu einem Bezugspreis von 37,00€ je Aktie ausgegeben. Die Kapitalerhöhung wurde am 8. März 2017 in das Handelsregister eingetragen.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 28. Juni 2017 wurde die verbleibende Ermächtigung aus dem genehmigten Kapital 2013 aufgehoben und ein neues genehmigtes Kapital 2017 geschaffen. Demnach kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das

Grundkapital bis zum 27. Juni 2022 einmal oder mehrfach um insgesamt bis zu 11.680.999€ durch Ausgabe von neuen, auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage erhöhen. Bis zum 31. Dezember 2017 wurde von dieser Ermächtigung kein Gebrauch gemacht.

Der Vorstand war gemäß §6 der Satzung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 15. Juni 2016 Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 200.000.000€ und den Inhabern Wandlungsrechte auf neue Stückaktien in einer Gesamtzahl von bis zu 10.000.000 Stück (10,0 Mio.€) zu gewähren (Bedingtes Kapital 2011). Im Rahmen dieser Ermächtigung hat die Deutsche EuroShop AG am 20. November 2012 eine Wandelschuldverschreibung herausgegeben. Bis zum Ende der Wandlungsfrist am 6. November 2017 haben fast alle Inhaber der Wandelanleihe die Option zur Wandlung in Aktien der Deutsche EuroShop AG ausgeübt. Von der Wandelanleihe wurde insgesamt ein Nominalwert von 99.500 T€ in 3.378.598 Aktien gewandelt. Da nach Ablauf der Wandlungsfrist keine weiteren Wandlungsrechte mehr geltend gemacht werden können, wurde §6 der Satzung ersatzlos aufgehoben.

Mit zwei Arbeitnehmern wurde eine sogenannte Change-of-Control-Regelung vereinbart. Danach haben sie ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens eines Kontrollwechsels für zwölf Monate ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende, soweit ihnen die Gesellschaft mitgeteilt hat, dass sie in ihren derzeitigen Positionen nicht mehr eingesetzt werden.

Ein Change-of-Control liegt vor, wenn die Deutsche EuroShop AG mit einer anderen Gesellschaft fusioniert, ein öffentliches Übernahmeangebot nach dem Deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) abgegeben und von den Aktionären mehrheitlich angenommen wurde, eine Eingliederung in einen neuen Unternehmensverbund erfolgt oder ein Going Private inklusive Delisting vollzogen wird.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhalten diese Mitarbeiter in diesem Falle eine Einmalzahlung in Höhe von drei Bruttomonatsgehältern multipliziert mit der Anzahl der Jahre der Betriebszugehörigkeit, maximal jedoch begrenzt auf 24 Bruttomonatsgehälter.

Im Übrigen gibt es derzeit im Deutsche EuroShop-Konzern keine Entschädigungsvereinbarungen mit Mitgliedern des Vorstands oder weiteren Arbeitnehmern für den Fall eines Kontrollwechsels.

Die wesentlichen Vereinbarungen der Deutsche EuroShop AG, die eine Klausel für den Fall einer Übernahme (Change of Control) der Deutsche EuroShop AG enthalten, betreffen hauptsächlich bilaterale Kreditfazilitäten sowie mehrere Darlehensverträge. Im Übernahmefall haben die jeweiligen Kreditgeber das Recht, die Fazilität zu kündigen und gegebenenfalls fällig zu stellen bzw. die Rückzahlung der Darlehen zu verlangen. Dabei wird eine Übernahme angenommen, wenn ein Dritter die Kontrolle über die Deutsche EuroShop AG erlangt; dies kann auch eine gemeinschaftlich handelnde Gruppe sein.

Hamburg, 16. Mai 2018

Der Vorstand